

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 46 (1949)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Eheschwierigkeiten als Ursache der Armut [Schluss]

**Autor:** Moor, P.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836815>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

---

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI AG, ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.80, für Postabonnenten Fr. 11.—

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

46. JAHRGANG

Nr. 11

1. NOVEMBER 1949

---

## Eheschwierigkeiten als Ursache der Armut

Von Herrn Dr. med. P. Moor

Direktor der Kantonalen Heil- und Pflegeanstalt, Königsfelden (Aargau)

(Schluß)

### IV.

Bei einigen Ehepartnern ist nun der Zusammenhang zwischen den Ehekonflikten und der daraus folgenden Verarmung ein noch loserer. Es muß aber doch ein solcher angenommen werden, da als Ausgangspunkt der ganzen Entwicklung die Ehekonflikte anzusehen sind. Es sind dies Leute, die im Anschluß meistens langdauernder ehelicher Auseinandersetzungen direkt an einer geistigen Störung erkranken. Es kommt vor allem als geistige Störung die Schizophrenie in Frage. Das mag auf den ersten Moment sehr verwundern, denn es ist doch Tatsache, daß, obwohl wir die Ursache der Schizophrenie (Spaltungsirresein) noch nicht kennen, die erbliche Veranlagung eine Hauptrolle spielt. Dies stimmt auch. Die Krankheit kann aber während eines ganzen Lebens in einem Menschen schlummern, ohne daß sie sichtbare Krankheitszeichen macht und ohne daß der betreffende Mensch in seiner Lebensweise beeinträchtigt wäre. Für den Ausbruch der Krankheit ist eine sogenannte Auslösungsursache notwendig, das heißt eine körperliche oder seelische Erschütterung, durch welche die Krankheit manifest wird. Diese Erkenntnis verdanken wir *Bleuler*, der diese Frage an sehr vielen Kranken untersucht hat. Es ist nun ohne weiteres klar, daß eheliche Konflikte als auslösende, seelische Erschütterung eine verhängnisvolle Rolle spielen können. Statt daß diese Menschen einen Ausweg auf die eine oder andere Art aus diesen schwierigen Situationen finden, entwickelt sich prozeßhaft, das heißt fortschreitend, die krankhafte Veränderung. Im Gegensatz zu den früheren Lösungsversuchen, die, wie wir gesehen haben, oft falsch sind, kann diese Entwicklung nicht aufgehalten oder wieder in normale Bahnen geleitet werden. Allerdings erleben

wir es immer wieder, daß nach Abklingen der Konflikte auch die Krankheit abklingt, aber öfters sehen wir auch dann ohne erneute schwere seelische Erschütterungen Rückfälle; und wenn auch diese nicht eintreten, bleiben viele für den Laien und fast alle für den Facharzt mehr oder wenig geistig verändert. Es sei nur in Kürze darauf hingewiesen, daß die wirtschaftlichen Folgen durch die meist notwendige Ehescheidung einerseits und andererseits durch die Internierung eines Ehepartners und der nachfolgenden, oft gestörten Arbeitsfähigkeit, sehr empfindlich sind. Nebenbei sei erwähnt, daß Ehescheidungen infolge eigentlicher Geisteskrankheiten im Vergleich zu allen Ehescheidungen relativ selten sind. Sie machen nur ungefähr 1,8 Prozent aller Ehescheidungen aus und betreffen sehr häufig gerade die Fälle, die schon vor Manifestierung der Krankheit Konflikte hatten. In allen andern Fällen wird vom andern Ehepartner das Krankhafte richtig gedeutet und trotz allen äußern Schwierigkeiten bleibt das Pflichtbewußtsein, dem kranken Ehepartner die Treue zu halten, auch wenn sonst von einer ehelichen Gemeinschaft infolge der Krankheit nicht mehr viel übrigbleibt.

Die fast vierzigjährige Patientin wurde uns nach einem ziemlich akut auftretenden schizophhrenen Schube zugewiesen. Ihre Lebensgeschichte ergibt folgendes: Sie ist seit ihrer frühesten Jugend leicht schwerhörig. Ebenso zeigt sie eine geringfügige Sprachstörung. Mit sechs Jahren verlor sie ihre Eltern und kam zu fremden Leuten. Während sie mit dem Pflegevater sehr gut stand, hatte sie mit der Pflegemutter schwere Differenzen. Sie fing wieder an, das Bett zu nässen und verlor dieses Leiden erst mit zwölf Jahren. Als sie siebzehn Jahre alt war, starb ihre Pflegemutter, und sie besorgte dem Pflegevater bis zu seinem Tode nach vier Jahren den Haushalt. Nach ihren Angaben war das damals ihre schönste Zeit und sie wollte eigentlich nie heiraten. Als sie dann aber auf sich selber angewiesen war, fiel es ihr außerordentlich schwer, sich durchzusetzen und so heiratete sie mit achtundzwanzig Jahren einen zwanzig Jahre ältern Witwer. Diese Ehe war aber schon sehr rasch eine schwere Enttäuschung für sie. Ihr Mann, offenbar geistig schwer abnorm, arbeitete bald nichts mehr, sondern verließ sich nur noch auf ihren Verdienst, dafür reichte er bei allen Behörden verworrene Pläne über eine neue politische und wirtschaftliche Ordnung ein und erhoffte dafür den Nobelpreis zu kriegen. Als dieser ausblieb, querulierte er bei allen Amtsstellen, fühlte sich zurückgesetzt usw. Ihren sehnlichen Wunsch, Kinder zu bekommen, konnte und wollte ihr Mann auch nicht erfüllen. Sie selber litt unter diesen ehelichen Verhältnissen sehr und hatte auch immer wieder schwere Auseinandersetzungen mit ihm. Nach ungefähr zehnjähriger Ehe äußerte sie plötzlich die Idee, daß sich ein bekannter Frauenarzt demnächst mit ihr verheiraten werde und reichte deswegen die Scheidung ein. Weiter steigerten sich die Ideen dahin, daß sie plötzlich angab, sie vereinige in sich Mann und Frau und sei imstande, innert kürzester Zeit tausend Kinder zu gebären und fühlte sich plötzlich überhaupt als die Allmutter, die im Grunde genommen alle Kinder gebäre und sie dann nur den andern Frauen zur Erziehung übergebe. In unserer Anstalt beruhigte sie sich relativ schnell und anerkannte auch ihre Ideen, die nach und nach verschwanden, als krankhaft. Ihre Gesundung machte noch deswegen rasche Fortschritte, weil inzwischen die Scheidungsklage als gegenstandslos dahinfiel, da sich ihr Mann das Leben genommen hatte. Sie konnte nach relativ kurzer Zeit als sozial geheilt, psychisch aber immerhin noch etwas auffällig, entlassen werden. Seitdem ist aber die Patientin noch dreimal für längere Zeit internierungsbedürftig gewesen. In den Zeiten, da sie nicht halluzinierte (bei ihren Rückfällen äußerte sie immer die gleichen geschilderten Ideen), arbeitete sie als sehr geschätzte, hilfsbereite Hausangestellte,

die ganz besonders geschickt Kranke pflegte und mit großer Liebe und Hingabe Kinder betreute. Es läßt sich bei dieser Kranken zwangslos und leicht verfolgen, wie ihre geheimen Wünsche nach Kindern und einem geliebten Manne durch die unglückliche Ehe nicht erfüllt werden konnten, wie sie aber weiterhin diese Wünsche während vielen Jahren unterdrückte, bis dann die Krankheit auftrat und diese zur Realität wurde, während das reale Leben für sie immer unwirklicher wurde und schließlich ganz verschwand. Ein Vorgang, der wohl psychologisch leicht verständlich ist, aber nur durch die krankhaften Mechanismen möglich wurde. Der Vollständigkeit halber sei beigefügt, daß sie regelmäßig während ihrer Krankheit der öffentlichen Fürsorge zur Last fällt, wie diese auch schon in den letzten Jahren der Ehe sich der Familie annehmen mußte.

Der zweiundfünfzigjährige Mann mußte uns vom Gericht zur Begutachtung zugewiesen werden, weil er Arbeitskollegen gegenüber, sowie auch gegenüber seiner Frau lebensgefährliche Drohungen ausgestoßen hatte. Er stammt aus unerfreulichen Familienverhältnissen. Sein Vater war ein schwerer Trinker, der im Rausch einen mißglückten Selbstmordversuch unternommen hatte, an dessen Folgen er dann aber doch starb. Ein Bruder von ihm ist seit der Geburt taubstumm. Er hing als Knabe besonders an seiner Mutter, die infolge ihrer unglücklichen Familienverhältnisse aber sehr verbittert war. Schon als Kind lebte er sehr zurückgezogen und war ein schlechter Schüler. Er hätte gerne einen Beruf erlernt und konnte es aus finanziellen Gründen nicht. Er arbeitete als Hilfsarbeiter in einer Fabrik, und überall schätzte und liebte man ihn als stillen, ruhigen Menschen, obwohl er nie gesellig war. Frauen gegenüber war er besonders zurückhaltend, da er der Ansicht war, daß kein rechtes Mädchen einen Mann aus einer solchen minderwertigen Familie, aus der er nach seiner Meinung stammte, heiraten möchte. Zufälligerweise lernte er aber dann eine Frau kennen, die kurz vorher eine schwere Enttäuschung erlebt hatte. Dies führte zu einer Bekanntschaft und als er dreißig Jahre alt war, heiratete er. Die Charaktere paßten schlecht zueinander. Er war ein sehr gewissenhafter, fleißiger, etwas allzu sparsamer Mann, der aus Angst, die Frau könnte zuviel Geld brauchen, ihr nie genau sagte, wieviel er verdiente, zurückgezogen und wortkarg, sie lebhaft, offen, aufgeschlossen. Das führte schon von Anfang an zu kleineren und größeren Spannungen. Es wurde aber nie darüber gesprochen, wenn sie auch einen Versuch machte, wick er einer solchen Aussprache geschickt aus. Er hatte sehr Freude an dem einzigen Kinde und hätte noch gerne mehr Kinder gehabt, was aber ärztlicherseits verboten wurde. Nachdem er wegen einer Stirnhöhleneiterung operiert werden mußte und sein Gesicht durch die Narbe entstellt war, litt er vermehrt unter Minderwertigkeitsgefühlen. Die beiden Ehegatten lebten sich immer mehr auseinander und hatten immer weniger gemeinsame Interessen. Bei Verwandten, mit dem Kinde und bei fremden Leuten konnte die Frau fröhlich und lustig sein, mit dem Patienten wurde sie zusehends kühler und stiller. Zunächst wurde er eifersüchtig und behauptete, das Kind und seine Verwandten würden sich nur um die Frau kümmern und ihn nicht achten. Dann warf er seiner Frau vor, sie gehe mit fremden Männern. Schließlich behauptete er, die ganze männliche Dorfbewohnerschaft habe ein Verhältnis mit seiner Frau. Er hatte das Gefühl, seine Frau wolle ihn vergiften und hörte auch von Nebenarbeitern, wie man ihn wegen seiner Frau auslachte. Einen von diesen drohte er kaputt zu machen und mußte deswegen interniert werden. Bei uns konnten alle typischen Zeichen des bestehenden Verfolgungswahnes nachgewiesen werden. Er hatte ein ganzes System von Wahnideen aufgebaut. Erst nach mehr als einjähriger Internierung beruhigte er sich langsam

und konnte an eine fremde Arbeitsstelle entlassen werden. Inzwischen kam heraus, daß seine Frau in mindestens einem Falle es mit der ehelichen Treue nicht genau genommen hatte. Er konzentrierte aber seine Ideen weiter auf seine Frau, wenn auch in stark vermindertem Maße. Schließlich blieb nichts anderes als die Scheidung nach erfolgter, langer Trennung übrig, nachdem auch sein Heimwesen verwertet worden war. Seitdem hat sich der Patient zusehends beruhigt. Er ist als stiller, psychisch allerdings noch deutlich auffälliger, fleißiger Arbeiter in einer Fabrik tätig und hat bis jetzt zu keinen Klagen Anlaß gegeben. Allerdings hat er die Tatsache, daß sein Heim verkauft und seine Ersparnisse aufgebraucht werden mußten, sowie seine Verschuldung zufolge der Internierung, noch nicht recht überwinden können. — Wir glauben, daß das Geschilderte keines besonderen Kommentares mehr bedarf, nur sei noch darauf hingewiesen, daß wiederum der Mechanismus infolge der Erkrankung eingesetzt hat, daß geheime Befürchtungen so das Seelenleben des Kranken überwucherten und beherrschten, so daß sie zur vollen Realität wurden.

## V.

Wenn wir die geschilderten Fälle überblicken, so ergibt sich folgendes: Eheschwierigkeiten bedeuten für jeden Menschen eine tiefgreifende, seelische Erschütterung. Sie sind besonders schwerwiegend, weil gemütliche Sphären im Menschen davon betroffen werden. Je nach Charakterveranlagung und Temperament und nach früheren Erlebnissen, versucht jeder einzelne auf seine Art und Weise damit fertig zu werden. Es kann daher nicht ohne weiteres vorausgesagt werden, welchen Weg er einschlagen wird, denn entscheidend in diesem Punkte ist seine psychische Verfassung. Es läßt sich ohne weiteres nachweisen, daß durch eheliche Konflikte auch die wirtschaftliche Seite einer Ehe betroffen wird, da nicht selten die erworbene Anpassung an die Umgebung, an die täglichen Lebensaufgaben, erschüttert wird. Ob diese Erschütterung nur vorübergehend sei oder zu einer dauernden Entgleisung aus dem sozialen Leben oder sogar zur Erkrankung führt, liegt wiederum in der Persönlichkeit, wie sie vor der Eheschließung oder zum mindesten vor Auftreten der ehelichen Konflikte bestanden hat, verankert. Aus dem Dargelegten geht deutlich hervor, daß die Öffentlichkeit ein gewisses Interesse hat, schwere Ehekonflikte zu vermeiden. Es würde den Rahmen des Vortrages überschreiten, sollten auch nur andeutungsweise alle möglichen Ursachen von ehelichen Konflikten aufgezählt werden. Nur auf eine soll hingewiesen werden: Häufig wird von psychisch abnormen Menschen geheiratet, bei denen zum vornherein ein harmonisches Zusammenleben als sehr unwahrscheinlich anzunehmen ist. Eine geeignete **voreheliche Beratung** könnte viele spätere Konflikte vermeiden.

---

**Zürich.** Staatsbeiträge an Bäderekuren. In Betracht fallen über 18 Jahre alte bedürftige Personen, die seit mindestens einem Jahr ununterbrochen im Kanton Zürich wohnen und nicht vollständig oder überwiegend von den Armenbehörden unterstützt sind, sofern eine von der Direktion der Fürsorge anerkannte Badestation benützt wird. Zi.

— Die Fürsorgedirektion des Kantons Zürich lehnt es ab, den von der Société Helvétique de Bienfaisance in Paris geforderten Verwaltungskostenzuschlag von 10% auf den zu Lasten der heimatlichen Behörden ausgerichteten Unterstützungen anzuerkennen. (Mitteilungsblatt der Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich Nr. 8/1949).

## Arbeitsprogramm der Schweiz. Armenpflegerkonferenz \*

---

Nach Maßgabe von Art. 1 ihrer Statuten vom 30. Oktober 1911, im Bestreben, das Fürsorgewesen in der ganzen Schweiz zu fördern und in fortschrittlichem Geiste auszubauen, beschließt die Schweizerische Armenpflegerkonferenz nachstehendes Arbeitsprogramm. Sie sucht die ihr gestellten Ziele in enger Zusammenarbeit mit den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie den privaten Fürsorgeorganisationen zu erreichen.

### I. Familie und Erziehung.

#### A. Familie.

1. Bevölkerungspolitik: Verhütung erbkranken Nachwuchses durch Verhinderung des Eheschlusses von eheunfähigen Personen im Sinne von Art. 97 ZGB. Verhinderung der Bildung kranker Familien und Förderung der gesunden Familie.
2. Vorbereitung bzw. Erziehung zur Ehe.
3. Schaffung und Förderung von Eheberatungsstellen.
4. Schwangernfürsorge.
5. Unentgeltliche Geburtshilfe.
6. Förderung von Säuglingsfürsorgestellen.
7. Vermehrter Eheschutz statt Erleichterung der Ehescheidung.
8. Schaffung von Familienausgleichskassen (Art. 34 quinquies Al. 2 BV).
9. Wohnungsfürsorge. Sicherstellung des Wohnungsbedarfes für Minderbemittelte. Sanierung oder Ausschaltung von sanitär ungenügenden Wohnungen.
10. Ausbau der Familienfürsorge (individuelle Maßnahmen) für gefährdete oder geschädigte Familien. Förderung der Zusammenarbeit von Armenbehörde, Schule, Kirche, Vormundschaftsbehörde, Polizei, Gerichten usw.
11. Förderung der Pflanzlandbewegung durch Schaffung von Dauerpflanzgärten.

#### B. Erziehung.

1. Reform des Erziehungswesens mit dem Ziel der Erziehung zu verantwortungsbewußten Charakteren in der Gemeinschaft und zur beruflichen Tüchtigkeit.  
Ausbau der Erziehungsberatung durch Schaffung von Erziehungsberatungsstellen.
2. Ausbau der Fürsorge für die körperlich, geistig und moralisch behinderte Jugend.
3. Ausbau der Berufsberatung (sorgfältige, den Neigungen und Fähigkeiten des Lehrlings, sowie den Bedürfnissen der Volkswirtschaft angepaßte Berufswahl) besonders auch für Behinderte.
4. Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung und Ertüchtigung.
5. Ausbau des Pflegekinderwesens, insbesondere der Nachfürsorge für Pflegekinder.
6. Förderung der Freizeiteinrichtungen für die Jugend.

---

\* Genehmigt durch die 42. Schweizerische Armenpflegerkonferenz vom 10. Mai 1949 in Zürich.

## II. Anstaltswesen.

1. Differenzierung der Anstalten, sowohl für Kinder wie Erwachsene.  
Trennung von Kindern und Erwachsenen, Normalen und Anomalen.  
Schaffung besonderer Typen von Arbeitskolonien, Altersheimen und Heimen für chronisch Kranke.
2. Bereitstellung einer genügenden Zahl von Krippen, Kindergärten, Tages- und Durchgangsheimen (vor allem in größeren und industriellen Gemeinden).
3. Schaffung einer genügenden Anzahl von Anstalten für:
  - a) gebrechliche Kinder,
  - b) schwachbegabte und bildungsunfähige Kinder,
  - c) schwererziehbare schulpflichtige Kinder.
4. Auf interkantonaler Basis Schaffung von:
  - a) Beobachtungsstationen mit Jugendpsychiatrie,
  - b) Heimen für geisteskranke Kinder,
  - c) besondern Anstalten für die Verwahrung und Erziehung straffälliger Jugendlicher gemäß Art. 91 Absatz 3 des StGB.
5. Schaffung von Kur- und Arbeitsstationen für asoziale und geisteskranke Tuberkulöse.
6. Schaffung von Durchgangsheimen für körperbehinderte Männer und Frauen.
7. Ausbildung des Anstaltspersonals.

## III. Fürsorgewesen.

1. Förderung des Konkordates betr. die wohnörtliche Unterstützung und Verbesserung der interkantonalen Armenfürsorge. Überprüfung der armenrechtlichen Heimschaffungspraxis.
2. Beseitigung armenrechtlicher Nebenfolgen (Wahl- und Stimmrechtsbeschränkungen) für unverschuldet Verarmte.
3. Ausbau der Fürsorge für Anomale (Invalide, Blinde, Taube usw.) und Teilarbeitsfähige (Arbeitstherapie, Nachfürsorge).
4. Aufstellung von Richtlinien für die Berechnung sozialer Existenzminima der Armenpflegen.
5. Ausbau der Ausländerfürsorge. Forderung bilateraler Abkommen.
6. Ausbau der Armutsursachenstatistik und bessere Bekämpfung der Armutsursachen.
7. Schaffung von Zentralfürsorgeregistern in größeren Gemeinden. Förderung der Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen und privaten Fürsorge.

## IV. Sozialversicherung und Sozialgesetzgebung.

### A. Sozialversicherung.

Ausbau der Sozialversicherung durch:

1. Verbesserung der Krankenversicherung.
  - a) Einführung der Franchise für Bagatellfälle.
  - b) Ausbau der Leistungen bei Spitalaufenthalten.
  - c) Förderung des Kampfes gegen die Tuberkulose.

- d) Ausbau der Versicherungsleistungen für rheumatische Erkrankungen nach dem Muster der Tuberkuloseversicherung; Schaffung von Schweiz. Volksheilbädern und Nachkurstationen für Rheumakranke.
- e) Anerkennung der Trunksucht als versicherte Krankheit des KUVG zur Erleichterung der Enthaltungskuren in Trinkerheilstätten.
- 2. Einführung der Mutterschaftsversicherung (Art. 34 quinquies Al. 4 BV).
- 3. Einführung der Invalidenversicherung (Art. 34 quater Al. 1 BV).
- 4. Ergänzung der Unfallversicherung durch Anerkennung weiterer Berufskrankheiten als Versicherungsrisiko.
- 5. Ausbau der Arbeitslosenversicherung.
- 6. Schutz des Wehrmannes und seiner Familie. Revision des Militärversicherungsgesetzes.
- 7. Ausbau der AHV. Ausmerzung der gestützt auf das AHV-Gesetz in der Praxis zutage getretenen Mängel und Härten.

#### *B. Sozialgesetzgebung.*

- 1. Schaffung eines eidg. Armengesetzes.
- 2. Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung (insbes. der Arbeitshygiene).
- 3. Bekämpfung des Alkoholismus durch:
  - a) Förderung aller Bestrebungen einer alkoholfreien Jugenderziehung. Gesunde Jugend — gesundes Volk.
  - b) Förderung der alkoholfreien Obstverwertung.
  - c) Besteuerung alkoholischer Getränke.
  - d) Förderung eines gesunden Gastgewerbes und alkoholfreier Gemeindestuben.
  - e) Ausbau der Trinkerfürsorgestellen.
  - f) Bekämpfung des Alkoholkonsums auf Arbeits-, insbesondere Bauplätzen, im Einvernehmen mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden sowie den Behörden.
- 4. Kampf gegen sittliche und moralische Verwahrlosung sowie sittliche und moralische Schäden.
- 5. Bekämpfung der Abzahlungsgeschäfte und Förderung des Kleinkreditwesens.
- 6. Einführung der Bewilligungspflicht für Sammlungen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken. Abschluß eines Konkordates nach Vorschlag der Landeskonzferenz für soziale Arbeit vom 4. 9. 1945.
- 7. Weiterführung der Notstandsaktionen für Minderbemittelte, insbesondere der Notstandsbeihilfe.
- 8. Förderung der Fabrikfürsorge.
- 9. Prüfung der Fragen der Kriegsfürsorge in Zusammenarbeit mit den militärischen Amtsstellen (Ter.Kdos).

#### V. Bildungswesen.

- 1. Veranstaltung von schweizerischen und kantonalen Instruktionkursen für Armenpfleger.
- 2. Ausbau des Fachblattes „Der Armenpfleger“.
- 3. Finanzielle Unterstützung von Publikationen des Fürsorgewesens.
- 4. Einführung von Vorlesungen über Sozialwissenschaft an den Hochschulen für Anwärter auf soziale Berufe und zur Weiterbildung von Sozialarbeitern.



**Zug.** Das Departement des Innern des Kantons Zug hat als *Armendepartement* im Jahre 1948 mit Bezug auf die Kostenfrage bei der Anwendung des Bundesgesetzes von 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone den Gemeinden Richtlinien zukommen lassen, sie über die Behandlung von unterstützungsbedürftigen Doppelbürgern gemäß dem neusten Entscheid des Bundesgerichtes von 1947 aufgeklärt und sie dringlich ersucht, der verwandtschaftlichen Unterstützungspflicht vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken. Die Hilfeleistung an heimgekehrte Auslandschweizer betrug im Jahre 1948 30 822 Fr. gegen 41 592 Fr. im Vorjahre. Die Fürsorgeaufwendungen für Reichsdeutsche beliefen sich auf rund 11 600 Fr. gegen ca. 19 300 Fr. im Vorjahre. Der Staatsbeitrag an die Armenausgaben der Bürgergemeinden betrug rund 88 000 Fr. und war um rund 15 000 Fr. höher als im Vorjahre. W.

---

### Literatur

(Besprechung vorbehalten)

- Düßli, Hans*: Das Armenwesen des Kantons Thurgau seit 1803. Druck von Huber & Co. AG., Frauenfeld 1948. Selbstverlag des Verfassers, Romanshorn, Bahnhofstraße 25.
- Koch, Walter*: Wegweiser für Vormünder, Beistände und Beiräte. 2. Aufl. Caritas-Verlag Luzern 1949.
- Moor, Paul*: Lügen und Stehlen als heilpädagogische Aufgabe. Verlag: Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A. 1944.
- Moor, Paul*: Umwelt, Mitwelt, Heimat. Eine heilpädagogische Studie über die Faktoren der Entwicklungshemmung und über das Wesen der Verwahrlosung. Verlag: Landerziehungsheim Albisbrunn, Hausen a. A. 1947.
- Schwartz, Paul*: Einführung in die Praxis des Dienstvertragsrechts. Basel 1949.
- Compte-rendu de la 6<sup>e</sup> Conférence catholique internationale de service social* Lucerne 1947. Bruxelles.
- Proceedings*: Fourth international conference of social work. Atlantic City & New York 1948.

---

## STELLENGESUCH

Zwei männliche Absolventen der Sozialen Frauenschule Zürich (Zweijahreskurs für offene Fürsorge) suchen ab Mitte November 1949 geeignetes Wirkungsfeld als

### Fürsorger

(Amtsvormundschaft, Armenpflege, Mitarbeit in größerem Fürsorgeamt, Fürsorge für Straftlassene, Jugendhilfe).

#### Vorbildung.

*Kurt Braun*: Handwerkliche Lehre, Mittelschule, 3 Jahre Gruppenleiter im Landdienst, Tätigkeit in Arbeitslagern und Flüchtlingsheimen, Praktika auf Jugendanwaltschaft, Vormundschaftssekretariat und in Anstalt.

*Hans Meuli*: 3 Jahre Handelschule mit Diplom, 6 Jahre kaufmännische Praxis im Genossenschaftswesen, Praktika auf Amtsvormundschaft, Vormundschaftssekretariat, in der Fürsorge für Alkoholranke und Familienfürsorge.

Angebote erbeten an die Adresse: Soziale Frauenschule in Zürich, Am Schanzengraben 29, Zürich 2.

---